



INHALT: Verordnung – Regierungssitzungen – Geschäftseinteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Änderung – Gesetzesbegutachtungen durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachung – Verlautbarung – Tierseuchenausweis – Prüfung (Fachliche Eignung für das Personen- und Güterbeförderungsgewerbe)

Verordnung

I.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, wird zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße Nr. 21 in Sulzberg, im Bereich von km 6,872 bis 14,020, eine Gewichtsbeschränkung von 3,5 t – ausgenommen Anrainerverkehr mit Lastkraftwagen ohne Anhänger, Traktoren mit Anhänger, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen – verordnet.

II.

Sämtliche Verordnungen, die dieser Verordnung widersprechen, treten mit der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

über die ganzjährige Aufhebung der Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild im Bereich „Wieskopf – Schlatt“ in der Genossenschaftsjagd Götzis

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, wird verordnet:

Im Genossenschaftsjagdgebiet Götzis wird in den Jagdjahren 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 die Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild im Bereich „Wieskopf – Schlatt“ ganzjährig aufgehoben. Das von der Aufhebung der Schonzeit betroffene Gebiet umfasst jene Flächen, die innerhalb der im Lageplan* der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 7. Dezember 2016 in gelber Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen.

Der Bezirkshauptmann

in Vertretung

Mag. Herbert Vith

* Der Lageplan liegt im Amt der Vorarlberger Landesregierung, in den Bezirkshauptmannschaften Feldkirch, Bludenz, Bregenz und Dornbirn sowie im Marktgemeindeamt Götzis während den Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

1. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 10. Jänner 2017

MITTEILUNGEN:

Eine Mitteilung von Landesrätin Katharina Wiesflecker über den im Umlaufwege gefassten Beschluss betreffend eine Änderung der Mindestsicherungsverordnung wird zur Kenntnis genommen.

Eine Mitteilung von Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissler über die Sitzung des Kuratoriums des Landeswohnbaufonds vom 22. Dezember 2016 wird zur Kenntnis genommen.

BESCHLÜSSE:

Der Auftrag für die Anpassung der Informatikanwendung „Vorarlberger Wohnbauförderung (VWF)“ wird vergeben.

Die Umwandlung der Piz Buin Stiftung für die Förderung von Zuwanderern in einen Fonds wird genehmigt.

Der Caritas der Diözese Feldkirch wird die Durchführung einer Haussammlung im März 2017 bewilligt.

Der Beteiligung des Landes am Projekt „Digitalfunk BOS Austria“ wird zugestimmt.

Den Gemeinden und privaten Kindergartenerhaltern (Beiträge 2017 zu den Personalkosten der Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenhelferinnen), den konfessionell geführten Höheren Lehranstalten und Fachschulen für wirtschaftliche Berufe (Landesbeiträge 2016), dem Lern & Sprachraum Feldkirch (Betriebs- und Erhaltungskosten im Schuljahr 2016/2017), verschiedenen Antragsstellern (Bundesländerübergreifende Förderungsmaßnahmen in der Landwirtschaft, Wirtschaftsstrukturförderung, Förderungsbeitrag an Werbegemeinschaften für Marketingaktivitäten, Niederschwellige Beschäftigungs- und Ausbildungsinitiativen für junge Menschen, Qualifizierungsmaßnahmen 2017 für junge Menschen zum Einstieg in den Arbeitsmarkt), dem Vorarlberger Architektur Institut (Landesbeitrag 2017), der ibis acam Bildungs GmbH (Durchführung von „i-project 2017“), der Arbeiterkammer Vorarlberg (Bildungszuschuss, Refundierung der Tranche VII), der ÖBB-Infrastruktur AG (nahverkehrsgerechter Ausbau der Bahnhöfe Rankweil und Hohenems sowie der ÖBB-Haltestelle Lauterach) und dem Energieinstitut Vorarlberg (Netzwerk Energieautonomie Schule 2017) werden Beiträge gewährt.

Für den Transport von Kindern zur und von der Heilstättenschule Vorarlberg im Schuljahr bzw. Kindergartenjahr 2015/2016 wird ein Kostenbeitrag gewährt.

Der Jahresvoranschlag des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds für das Jahr 2017 wird genehmigt.

Die beschlossene Fassung der Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen gemäß FAG für Gemeindekooperationen/Gemeindefusionen wird mit Wirkung ab 1. Jänner 2017 in Kraft gesetzt.

Es werden Neubauförderungsdarlehen für 424 Wohnobjekte im Ausmaß von € 38.280.100, Althausanierungsdarlehen für 7 Wohnobjekte im Ausmaß von € 387.200, Sanierungszuschüsse für 119 Wohnobjekte im Ausmaß von € 490.880 und sonstige Zuschüsse für 26 Wohnobjekte im Ausmaß von € 48.613,07 gewährt.

Der Auftrag zur gesamthaften Darstellung der personellen Ist-Situation sowie zur Durchführung einer Prognose auf Basis einer Modellrechnung für den gesamten Bereich des Gesundheits- und Krankenpflegewesens sowie der Sozialbetreuungsberufe mit Pflegekompetenz wird vergeben.

Der Leistungsvereinbarung über die Nutzung des Schlachthofes Dornbirn wird zugestimmt.

Der Finanzierung des Projekts „Lehre in Vorarlberg“ für die Jahre 2016, 2017 und 2018 wird zugestimmt.

Einer Verlängerung des letztmöglichen Eintrittstermins in die Zielgruppenstiftung „JUST Implacment“ bis 31. Dezember 2017 und des Projektzeitraumes bis 31. Dezember 2020 unter Beibehaltung der bisher zugesagten Förderung wird zugestimmt.

Für den Umsetzungsprozess „Energieautonomie Vorarlberg“ im Jahr 2017 werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Das Regionalentwicklungsprojekt „Raumentwicklung Montafon“ wird von 2016 bis 2017 weitergeführt und die Erstellung einer Machbarkeitsstudie „Verlängerung Montafonerbahn“ vergeben.

Im Gemeindegebiet Alberschwende wird die L 200, Bregenzerwaldstraße, im Bereich des Maldonerbaches verlegt.

Den Änderungen der Grünzonenverordnungen Walgau durch die Herausnahme einer Fläche im Gemeindegebiet Thüringen sowie durch Herausnahme von Flächen und die Einbeziehung von Flächen im Gemeindegebiet Bludenz wird zugestimmt.

Der Erlassung einer Verordnung über die Zulässigkeitserklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Bludenz wird zugestimmt.

Der Auftrag zur Prozessbegleitung für die Ausarbeitung einer Förderstrategie und die entsprechende Überarbeitung der Richtlinie für die Förderung von nachhaltigen Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen wird vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

2. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung

am 17. Jänner 2017

BESCHLÜSSE:

Der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung durch den Landeshauptmann wird zugestimmt.

Den Internaten konfessioneller Rechtsträger (Landesbeitrag 2016), dem Verein Vorarlberger Musikschulwerk (Finanzierung der Geschäftsstelle, Landesbeitrag 2017), dem Verein Vorarlberger Schulsport-Zentrum Tschagguns (Betriebsabgang 2017), den Kinderfreunden Vorarlberg (Kleinkinderbetreuung, Administrationskosten 2016), dem Landesverband für selbstorganisierte Kindergruppen Vorarlbergs (Förderung der „Servicestelle für Spielgruppen und Eltern-Kind-Zentren“ 2017), der Personalvertretung der Vorarlberger Landesbediensteten (Personalkostenförderung Kinderparadies Fidibuss), der Olympiazentrum Vorarlberg GmbH (Jahresbeitrag 2017), der „aks gesundheit GmbH“ (Zahlung der Aufwände für 2017), dem fonds gesunde betriebe vorarlberg (betriebliche Gesundheitsförderung 2017), der AIDS-Hilfe Vorarlberg (Förderung 2017), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderungen), der Arbeiterkammer Vorarlberg (Refundierung Bildungszuschuss), dem Institut für Textilchemie und Textilphysik in Dornbirn (Anschaffung Infrastruktur für Stiftungsprofessur), der Montafonerbahn AG (8. Investitionsprogramm, Jahresrate 2016), der Gemeinde Mittelberg (Kanalkataster, Teil 2, BA XXIII) und dem Kunsthistorischen Museum Wien (Ausstellung „Stein und Bronze. Der Bildhauer Herbert Albrecht“) werden Beiträge gewährt.

Für das Schuljahr 2016/17 werden Förderungsbeiträge für Personalkosten im Freizeitbereich schulischer Tagesbetreuungen gewährt.

Der „Gemeinsamen Absichtserklärung“ betreffend das Pilotprojekt „Verwendung bestimmter personenbezogener Förderungsdaten der Länder in der Transparenzdatenbank“ zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg wird zugestimmt.

An 48 Gemeinden werden zum Musikschulabgang des Jahres 2015 besondere Bedarfszuweisungen ausbezahlt.

Für die Durchführung der Initiative „Kinder lieben Lesen“ im Jahr 2017 und für das Projekt „Jugend und Liebe“ werden Beiträge gewährt.

Der Voranschlag 2017 des Landesgesundheitsfonds wird genehmigt und der Rechnungsabschluss 2015 sowie der Tätigkeitsbericht 2015 des Landesgesundheitsfonds werden dem Landtag vorgelegt.

Der Mitfinanzierung der Impfstoff-Bezugskosten für Klein- und Schulkinder-Impfungen im Jahr 2017 aus Landesmitteln wird zugestimmt.

Das Land Vorarlberg unterfertigt den Letter of Intent und erklärt sich grundsätzlich bereit, die Ausfinanzierung des AplusB Scale-up Projektes für den Förderzeitraum 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2022 sicherzustellen.

Der Auftrag zur Lieferung eines Leichttransporters für die Straßenmeisterei Feldkirch-Nord wird vergeben.

Die Lingenauer Hochbrücke an der L 205, Hittisauer Straße, bei km 0,872 zwischen Alberschwende und Lingenau wird auf Grund des schlechten Erhaltungszustandes instand gesetzt.

Der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb von Hafträumlichkeiten in Vorarlberg wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

Geschäftseinteilung

des Amtes der Vorarlberger Landesregierung Änderung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung, ABl.Nr. 18/2016, wird wie folgt geändert:

1. Bei der Abteilung Regierungsdienste wird folgender P. 23 angefügt:
„23. UVP-Verfahren: Hochwasserschutz Alpenrhein, Internationale Strecke“
2. Bei der Abteilung Finanzangelegenheiten lautet der P. 7:
„7. Landeskriegsopferfonds“
3. Bei der Abteilung Wirtschaftsrecht lautet der P. 11:
„11. UVP-Genehmigungsverfahren, soweit nicht Abteilungen PrsR, Ib oder IVe zuständig“
4. Bei der Abteilung Raumplanung und Baurecht wird folgender P. 9 angefügt:
„9. Koordination der Wanderwege und Mountainbikestrecken“

Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner

PrsG-140-15

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Wettengesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 15. Februar 2017.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Baugesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 15. Februar 2017.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Kundmachung

über die Auflage des Umlegungsplanes

„Heldenstraße“ der Stadt Feldkirch

Gemäß § 47 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, wird der von der Stadt Feldkirch vorgelegte Umlegungsplan „Heldenstraße“ in der Zeit vom 30. Jänner 2017 bis 28. Februar 2017 im Amt der Stadt Feldkirch zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jeder Eigentümer und dinglich Berechtigte von bzw. an Grundstücken, die in die Umlegung einbezogen sind, zum Umlegungsplan beim Amt der Stadt Feldkirch schriftlich Einwendungen erheben oder Änderungsvorschläge erstatten.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Ing. Helmut Amann

Verlautbarung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Errichtung einer öffentlichen Apotheke

Gemäß § 48 Apothekengesetz wird verlautbart, dass Mag. pharm. Reinhard Grabner, wohnhaft in 6890 Lustenau, Rotkreuzstraße 58, mit Eingabe vom 30. Dezember 2016 um die Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke mit dem Standort im Gemeindegebiet von Koblach (voraussichtliche Adresse der Betriebsstätte: Werben 2), angesucht hat.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch geltend machen. Später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Herbert Burtscher

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat: Dezember 2016 über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Paratuberkulose	Egg	1
	Lustenau	1
Summe:		2
Amerikan. Faulbrut	Lustenau	1
	Schwarzach	1
	Wolfurt	1
	Hittisau	1
	Sibratsgfall	1
	Sibratsgfall	1
	Sibratsgfall	1
Summe:		7
Hochpathogene Geflügelpest	Hard	1
	Hard	1
	Fußach	1
	Höchst	1
	Hard	1
	Gaißau	1
	Lauterach	1
	Höchst	1
Summe:		8

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Norbert Greber

Prüfung

der fachlichen Eignung für das Personen- und Güterbeförderungsgewerbe

Es ist vorgesehen, im Mai 2017 (voraussichtlich in der 18. KW) Prüfungen über die fachliche Eignung

- nach dem Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehrs-Gesetz für den Betrieb von Kraftfahrlinien, das Ausflugswagen- (Stadtrundfahrten-)Gewerbe, das mit Omnibussen und Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe, das Taxi-Gewerbe sowie das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe und
- nach dem Güterbeförderungsgesetz für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Güterverkehr durchzuführen.

Anmeldungen zur jeweiligen fachlichen Eignungsprüfung sind bis spätestens 14. März 2017 schriftlich beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, 6901 Bregenz, Römerstraße 15, einzubringen. Der Anmeldung sind beizuschließen:


- a) Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, wie Geburts- und allenfalls Heiratsurkunde,
- b) Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr sowie
- c) allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen auf Abdeckung einzelner Sachgebiete der Prüfung durch Abschluss einer Hochschule, einer berufsbildenden höheren Schule, durch Ablegung der Unternehmerprüfung oder sonstiger Prüfungen im Sinne der §§ 14 der Berufszugangs-Verordnungen Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr bzw. Güterkraftverkehr.

Die Prüfungsgebühr in der Höhe von 300,00 Euro ist auf das Konto des Amtes der Vorarlberger Landesregierung bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG in Bregenz, BIC: HYPVAT2B, IBAN: AT91 5800 0000 1003 5112, einzuzahlen. Als Vorbereitung auf diese Prüfungen führt das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Dornbirn, Bahnhofstraße 24, Schulungen durch, die jedoch nicht verpflichtend sind.

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

Dr.in Brigitte Hutter

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.